

Besteht sonach die Sicherheit, dass in jeder der 3 Reihen gewisse Teile nicht aus den Schwesterreihen geschöpft sind, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass alle Kapitel in allen 3 Reihen unabhängig von einander auf die gemeinsame Vorlage zurückgehen. — Die Unwahrscheinlichkeit (um nicht zu sagen, die Unmöglichkeit), dass irgend eine der 3 Reihen in irgend einem Kapitel eine Schwesterreihe benutzt hat, erhellt weiter aus der Tatsache, dass jede der 3 Reihen in der originalen Folge der *Additiones Corb.* solche Kapitel bringt, die in den Schwesterreihen keine Seitenstücke haben¹.

2. Ist es richtig, dass die *Canones* bei Ben. 2, 156—158. (163.) 164 auf das noch nicht verstümmelte Autograph der *Additiones Corb.* zurückgehen², so liegt auf flacher Hand, dass Ben.³ eine Abschrift oder eine *Tochter-sammlung* (X) vor sich gehabt haben muss, die aus dem cod. Corb. entnommen wurde, bevor (im 7. Jh?) die 5 fehlenden Blätter aus dem cod. Corb. entfernt wurden. — Sollte sich dieses Argument (durch Auffindung einer Kopie der unverstümmelten *Corbeiensis*, die wider Erwarten die erwähnten *Canones* nicht enthielte) als brüchig herausstellen, so lässt sich die Behauptung, dass Ben. die Corb. nicht direkt in seine Sammlung herübergenommen hat, immer noch auf andern Wege beweisen. Da nämlich keines der Parallelkapitel der 3 Reihen aus dem andern abgeschrieben ist⁴, so lassen sich gewisse Tatsachen⁵ nicht ohne die Annahme erklären, dass zwischen Benedikts Sammlung und die *Additiones Corb.* sich mindestens eine interpolierende Vermittelung (X) einschiebt⁶.

1) Reihe I: 2, 139. 140. 141. 142. 144. 145. 154. 155. 156—158; — Reihe II: 3, 268. 269. 270. 271. 272. 273—278; — Reihe III: 3, 412. 413. 414—418. Vgl. dazu Tabelle I und II. 2) Oben S. 234—238. 3) Zunächst in Reihe I. Da aber (vgl. oben Ziff. IV. 1) alle 3 Reihen auf derselben Vorlage beruhen, so gilt der Schluss auch für Reihe II und III. 4) Oben Ziff. IV. 1. 5) Unten litt. a. b. 6) Paläographisch muss X (jedenfalls in der von Y bzw. von Ben. benutzten Handschrift) so ausgesehen haben, dass 'quidpiam praesumpserit' (oder 'quippiam p.') zu 'incipiat praerumpere' verlesen werden konnte. In Ben. 2, 60 (Fulg. Ferr.) lautet nämlich der wahre Text Benedikts nicht wie bei Pertz: 'suum ministerium incipiat praesumere' (so der gelehrte Korrektor des cod. Goth.) und nicht wie bei Baluze: 'sancti ministerii officium incipiat praeripere' (so vermutlich der gelehrte Redaktor des cod. Bellovac.), sondern: 'sancti ministerii incipiat praerumpere' (so alle guten, d. h. nicht überarbeiteten Ben.-Hss.: Par. 4634. 4636. Vat. Pal. 583. Goth.¹. Sangall. Abrinc.).